

Landratsamt Deggendorf  
41-6416.01 Schr

**Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Kiesabbau „Tieferlegung / Restauskiesung Kiesweiher Arbing“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2274, 2275 Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen durch die Kies Hacker Produktions GmbH, Betriebsstraße 11, 94469 Deggendorf

**hier: Vorprüfung zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Kies Hacker Produktions GmbH hat die wasserrechtliche Gestattung für den Kiesabbau „Tieferlegung / Restauskiesung Kiesweiher Arbing“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2274 und 2275 Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen beantragt.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

### Merkmale und Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt südöstlich der Ortschaft Arbing im Gemeindegebiet Osterhofen, direkt angrenzend an das aktive Kieswerk des Antragstellers. Es soll der kleinere der beiden Weiher nördlich des Kieswerks weiter ausgekieset werden. Die Abbaufäche beträgt ca. 0,9 ha Das Vorhaben liegt innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze „KS 12“ (Kiese und Sande).

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und nationalen Schutzgebieten. Es befindet sich vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau, sowie in den HQ-100 Flächen.

Es befindet sich kein Bodendenkmal im Bereich des geplanten Abbauvorhabens.

Der Weiher ist ein Stillgewässer, welches ehemals aus Kiesabbau entstanden ist. Er wird fischereilich genutzt und bewirtschaftet.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der bestehende Weiher, dessen Sohle weiter abgebaut werden soll, ist in der Vergangenheit durch Kiesabbau entstanden. Es besteht somit weder Oberboden noch eine ungesättigte Bodenzone, somit findet eine Veränderung des Bodenhaushalts nicht statt. Der Abbau erfolgt in die Tiefe, somit werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Eingriffe in die Natur und Landschaft werden im Rahmen der Rekultivierung ausgeglichen.

Das Vorhaben grenzt direkt an das aktive Kieswerk des Antragstellers an. In der geplanten Kiesgrube werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Alle Arbeiten an den Maschinen werden im Kieswerk nebenan durchgeführt. Der abgebaute Kies wird über Rohrleitungen in das südlich gelegene Kieswerk transportiert. Die Rohrleitung verläuft unterirdisch im Bereich des Feldweges, sodass eine unmittelbare Staubentwicklung entfällt

Die vom Saugbagger ausgehenden Lärmauswirkungen auf die Siedlungseinheiten sind aufgrund der vollständigen Eingrünung des Gewässers sowie dem Abstand von über 500m zu Endlau mit dem dazwischenliegenden Kieswerk gering.

Die amtlich als Biotop kartierten Gehölze bleiben bestehen. Schützenswerte Tiere (Muscheln) werden vor Maßnahmenbeginn unter Begleitung von Fachstellen umgesiedelt bzw. umgesetzt.

### Gesamtbeurteilung

Die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut wurden als gering bzw. nicht relevant beurteilt. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch geschilderte vorhaben- und standortbezogene Merkmale und Vorkehrungen werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 19.03.2025  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin